

Gemeinde Blons
Blons 9
6723 Blons
Brief: RSb

Auskunft:
DI Felix Horn
T +43 5574 511 27116

Zahl: VIIa-50.030.09-1// -10

Bregenz, am 16.06.2023

Betreff: Ersterlassung des Räumlichen Entwicklungsplanes der Gemeinde Blons, KG Blons
, Genehmigung
Bezug: Schreiben vom 06.06.2023
Anlage: Verordnung und Zielplan mit Genehmigungsvermerk

BESCHEID

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blons hat am 06.06.2023 die Erlassung der Verordnung des Räumlichen Entwicklungsplanes, sowie den dazugehörigen Zielplan vom 06.06.2023, beschlossen.

Mit Schreiben vom 06.06.2023 hat die Gemeinde Blons um Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Erlassung des Räumlichen Entwicklungsplanes angesucht.

Spruch

Gemäß § 11 Abs. 8 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBl.Nr. 4/2019, wird die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Blons am 06.06.2023 beschlossene Verordnung des Räumlichen Entwicklungsplanes mit Zielplan vom 06.06.2023, genehmigt.

Begründung

Gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfällt die Begründung, nachdem dem Antrag vollinhaltlich Rechnung getragen wird.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit Email bei der Vorarlberger Landesregierung einzubringen ist. Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

DI Felix Horn

Hinweis:

Die Verordnung des Räumlichen Entwicklungsplanes, einschließlich des dazugehörigen Zielplanes vom 06.06.2023, bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung (durch Anschlag an der Amtstafel nach § 32 Abs. 1 Gemeindegesetz bzw. – wenn die Größe des Planes einen Anschlag an der Amtstafel nicht zulässt – durch Auflage zur öffentlichen Einsicht im Gemeindeamt und Kundmachung der Auflage nach § 32 Abs. 2 Gemeindegesetz). Die Kundmachung ist ohne unnötigen Aufschub nach Zustellung dieses Schreibens vom Bürgermeister durchzuführen.

Nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist ist eine mit Anschlagsbestätigung versehene Kopie der Kundmachung der Landesregierung zu übermitteln.